

Volksabstimmung vom 25. September 1994

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Aufhebung der Brotgetreide-Verbilligung

Auf importiertem Brotgetreide wird heute ein Zoll erhoben, der zur Verbilligung von Brot und anderen backmehlhaltigen Produkten eingesetzt wird. Diese Zolleinnahmen sollen künftig als Beitrag zur Haushaltsanierung in die allgemeine Bundeskasse fliessen.

**Erläuterungen S. 2-5
Abstimmungstext S. 4**

Verbot der Rassendiskriminierung

Alle Formen von Rassendiskriminierung müssen verboten werden. Deswegen sollen das Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz mit neuen Strafbestimmungen ergänzt werden.

**Erläuterungen S. 6-12
Abstimmungstext S. 13/14**



Erste Vorlage:

Aufhebung der Brotgetreide-Verbilligung

Die Revision der Bundesverfassung ist am 18. März 1994 vom Nationalrat mit 161:0 Stimmen bei 12 Enthaltungen und vom Ständerat mit 38:0 Stimmen gutgeheissen worden. Da es sich um eine Änderung der Verfassung handelt, braucht es die Zustimmung von Volk und Ständen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. März 1994 über die Aufhebung der Verbilligung von inländischem Brotgetreide aus Zolleinnahmen annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Vereinfachen und Sparen

Im Rahmen der Sanierung des Bundeshaushaltes schlagen Bundesrat und Parlament einen Verzicht auf die Subventionierung des inländischen Brotgetreides vor. Diese Zuschüsse in der Höhe von jährlich 25 Millionen Franken machen pro Kilogramm Brot nur etwa 5 Rappen aus.

Änderung der Verfassung

Heute wird das Brotgetreide an der Grenze mit einem Zoll von 28 Franken je 100 Kilogramm belastet. Der Grossteil dieses Geldes wird einer Rückstellung zugewiesen, mit der die Verkaufspreise für Inlandgetreide gesenkt werden. Mit einer Änderung von Artikel 23^{bis} der Bundesverfassung soll nun der Bundesrat ermächtigt werden, diese Subventionen abzuschaffen. Dies kann minimale Preiserhöhungen für Brot und andere backmehlhaltige Produkte zur Folge haben.

Bauerneinkommen kaum berührt

Die Aufhebung der Brotgetreide-Verbilligung betrifft die Landwirtschaft nur am Rande. Die Massnahme hat kaum finanzielle Konsequenzen für die Bauern.

Das Geld zielgerichtet verwenden

Bundesrat und Parlament sind der Meinung, die Subventionierung des Brotpreises mit wenigen Rappen dränge sich heute nicht mehr auf. Das Brot ist nicht mehr das Hauptnahrungsmittel unseres Landes. Viele Leute konsumieren zudem Spezialbrote, Patisserie usw., bei denen der Mehlpreis nicht mehr die gleiche Bedeutung hat. Das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler muss zielgerichtet zugunsten jener eingesetzt werden, die es wirklich benötigen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung der Verbilligung von inländischem Brotgetreide aus Zolleinnahmen

vom 18. März 1994

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 23^{bis} Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4

² ... Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide zum Selbstkostenpreis des Bundes zu übernehmen.

⁴ *Aufgehoben*

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die aufzuhebende Bestimmung lautet: «Die Einnahmen aus dem Zoll auf Brotgetreide dienen zur Deckung der Bundesausgaben für die Getreideversorgung des Landes.»

Gemäss unserer Bundesverfassung unterhält der Bund die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte an Brotgetreide. Er kann die Mühlen verpflichten, Inlandgetreide zu übernehmen. Bisher wurde das Getreide den Mühlen zu einem verbilligten Preis abgegeben, nämlich mit Einnahmen aus dem Zoll auf Brotgetreide. In Zukunft haben die Mühlen das Getreide zum Selbstkostenpreis des Bundes zu übernehmen (Art. 23^{bis} Abs. 2 letzter Satz). Eine Streichung, der Zweckbindung des Brotgetreidezolls erfordert die Aufhebung von Artikel 23^{bis} Absatz 4 der Verfassung.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Verbilligung des Brotgetreides aus den Mitteln des Getreidezolls soll im Rahmen der Haushaltssanierung abgeschafft werden. Es handelt sich um eine Massnahme, die heute nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Abschaffung hat kaum Folgen für die Landwirtschaft. Im einzelnen sind für den Bundesrat die folgenden Gründe massgebend:

Typische

Giesskannensubvention

Bei der Brotgetreide-Verbilligung handelt es sich um eine der typischen Giesskannensubventionen. Sie haben nur geringe Auswirkungen bei den Empfängern. Zudem kommen alle in den Genuss der Zuschüsse, ob sie es nötig haben oder nicht. Bei seinen Sparanstrengungen achtet der Bundesrat deshalb darauf, dass derartige Subventionen grundsätzlich abgebaut werden.

Fragewürdige Zweckbindung

Der Zoll auf Importbrotgetreide wird nicht abgeschafft. Hingegen soll mit der Verfassungsänderung die Zweckbindung der entsprechenden Gelder aufgehoben werden. Damit wird die finanzpolitische Flexibilität des Bundes erhöht. Die Einnahmen des Bundes – dazu gehören auch die Zölle – sollen grundsätzlich zur Deckung des gesamten Haushaltsbedarfs dienen. Mit dem Verzicht auf die Verbilligung von Brotgetreide wird ein weiterer Schritt in diese Richtung gemacht.

Für Konsumenten tragbar

Der Verzicht auf die Brotgetreide-Verbilligung bewirkt theoretisch eine geringfügige Erhöhung des Brotpreises um 5 Rappen je Kilogramm. Dies würde pro Tag und Person eine Mehrbelastung von einem Rappen ausmachen. Allerdings steht heute nicht fest, ob die Konsumentinnen und Konsumenten tatsächlich mehr bezahlen müssen: Denn es ist zu erwarten, dass die Preise für inländisches Brotgetreide in den kommenden Jahren sinken werden. Die Kosten des Inlandgetreides machen nur 15 Prozent des gewerblichen Brotpreises aus.

Beratungen im Parlament

Im Nationalrat und im Ständerat war die Vorlage trotz vereinzelter Bedenken aus Konsumentenkreisen unbestritten: Sie wurde ohne Opposition verabschiedet, was als Willenskundgebung für die Sanierung des Bundeshaushaltes zu werten ist.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Aufhebung der Verbilligung von Brotgetreide zuzustimmen.

Zweite Vorlage:

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Verbot der Rassendiskriminierung)

Diese Gesetzesrevision ist am 18. Juni 1993 vom Nationalrat mit 114:13 Stimmen und vom Ständerat mit 34:0 Stimmen gutgeheissen worden. Weil das Referendum ergriffen worden ist, braucht das Gesetz noch die Zustimmung des Volkes.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 18. Juni 1993 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Verbot der Rassendiskriminierung) annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Rassismus muss bekämpft werden

Jeder Mensch verdient es, als Person respektiert zu werden. Niemand darf aufgrund seiner Herkunft, Abstammung oder Religion benachteiligt oder erniedrigt werden. Es ist eine vorrangige Aufgabe des Staates, diesen Grundsatz zu schützen und diskriminierende Handlungen zu bestrafen. Rassismus muss deshalb bekämpft werden.

Auch die Schweiz ist betroffen

Toleranz gegenüber andern ist eine schweizerische Grundhaltung. Rassendiskriminierende Übergriffe sind aber auch bei uns nicht ausgeschlossen. Deshalb muss unser Land, in dem Menschen verschiedener Herkunft, Kultur und Religion friedlich zusammenleben, die Rassendiskriminierung ebenfalls bekämpfen. Die Gerichte müssen rassistische Handlungen verfolgen können.

Eine Lücke schliessen

Unser Strafrecht weist eine Lücke auf: Es sieht nicht vor, dass rassistische Handlungen als solche bestraft werden. Diese Lücke soll nun durch die von Bundesrat und Parlament beschlossene Ergänzung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes geschlossen werden. Mit unserer Zustimmung bekunden wir, dass wir

nicht bereit sind, Diskriminierungen wegen Rasse, Volkszugehörigkeit oder Religion zu dulden.

Rassismus wird weltweit geächtet

Mit der Revision schafft unser Land zugleich die Voraussetzung für den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen der UNO von 1965, mit welchem die Rassendiskriminierung weltweit bekämpft wird. Bereits 137 Staaten haben dieses Abkommen ratifiziert. Mit dem Beitritt sagt die Schweiz klar nein zum Rassismus und verhindert, dass sie als Insel für rassistische Aktivitäten missbraucht wird.

Warum das Referendum?

Gegen die neuen Strafbestimmungen ist das Referendum ergriffen worden. Die Gegner der Vorlage sind der Auffassung, das geltende Gesetz biete hinreichenden Schutz und die neuen Bestimmungen könnten andere Grundrechte wie zum Beispiel die Freiheit der Meinungsäusserung in Frage stellen.

Haltung von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament erachten die neuen Strafbestimmungen als notwendig. Rassistische Handlungen müssen ausdrücklich verboten und als solche geahndet werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Nicht nur die Vergangenheit, auch die Gegenwart zeigt, dass der Einsatz für den Schutz der Menschenrechte und gegen den Rassismus nicht erlahmen darf. Mit den neuen Gesetzesbestimmungen sollen rassendiskriminierende Handlungen unter Strafe gestellt werden. Der Bundesrat befürwortet die Gesetzesänderung insbesondere aus folgenden Gründen:

Rassendiskriminierung verbieten

Niemand darf wegen seiner Herkunft, Abstammung oder Religion erniedrigt oder diskriminiert werden. In der Schweiz kann aber heute ein rassendiskriminierendes Verhalten nur dann verfolgt werden, wenn auch ein anderes Delikt wie zum Beispiel eine Körperverletzung, eine Brandstiftung oder ein Hausfriedensbruch vorliegt. Mit der neuen Strafbestimmung wird Rassendiskriminierung als selbständiges Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft. Damit will die Schweiz ihrer geschichtlich gewachsenen Überzeugung Nachdruck verleihen, wonach Freiheit und Würde eines jeden Menschen als Grundwerte des Rechtsstaates respektiert werden müssen.

Den öffentlichen Frieden schützen

Rassendiskriminierendes Verhalten ist nicht nur moralisch verwerflich, sondern stellt auch eine Gefahr für den öffentlichen Frieden dar. Dies gilt insbesondere für die Schweiz, wo verschiedene Volksgruppen zusammenleben. Unsere Rechtsordnung wäre

bedroht, wenn Teile der Bevölkerung schutzlos herabgesetzt oder entrechtet werden könnten. Deshalb soll bestraft werden, wer öffentlich zur Diskriminierung von Fremden aufruft und Ideologien verbreitet, die Menschen anderer Herkunft für minderwertig erklären. Unzulässig ist es beispielsweise auch, mit Inseraten eigentliche Propagandaaktionen durchzuführen, welche die Angehörigen einer Rasse, einer Volksgruppe oder einer Religion systematisch herabsetzen.

Völkermord nicht verharmlosen

Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit dürfen nicht geleugnet, verharmlost oder gar gerechtfertigt werden. Mit der neuen Strafbestimmung wird deshalb auch die Auschwitz-Lüge bekämpft. Das Leugnen der Verbrechen, die während des Dritten Reiches begangen worden sind, ist zu einem Vehikel für den Rechtsextremismus geworden. Weil verschiedene europäische Staaten das Leugnen des Holocaust mit Strafe verfolgen, werden heute solche Behauptungen vielfach von der Schweiz aus verbreitet. Dies dürfen wir nicht dulden.

Öffentlich angebotene Leistungen sind für alle da

Der Allgemeinheit angebotene Leistungen dürfen niemandem aufgrund der Herkunft, Abstammung oder Religion verweigert werden. Rassendiskriminierung beispielsweise in Restaurants, Läden, Schwimmbädern, Verkehrsmitteln, Ausbildung, Kultur, Sport und Freizeit muss verboten werden.

Missbräuche bekämpfen

Das Recht auf freie Meinungsäußerung bleibt selbstverständlich gewährleistet. Blosser Gesinnungen oder private Äusserungen sind keinesfalls verboten. Unzulässig ist es aber, unter dem Deckmantel der Meinungsäußerungsfreiheit Einzelne oder Gruppen aus rassistischen Motiven öffentlich in einer menschenunwürdigen Art und Weise herabzusetzen. Auch die Medienfreiheit darf nicht als Vorwand dazu dienen, Menschen zu diskriminieren.

ren. Mit dem Gesetz wird nicht die Medienfreiheit eingeschränkt, sondern deren Missbrauch bestraft.

Weltweiter Schutz der Menschenrechte

Mit den neuen Strafbestimmungen schafft unser Land auch die Voraussetzung für den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das bereits 137 Staaten ratifiziert haben. Alle unsere Nachbarländer stellen Rassenhetze unter Strafe. Die Gesetzesrevision verhindert, dass von unserem Land aus strafflos rassistische Propaganda verbreitet wird. Mit dem Übereinkommen kann die Schweiz zudem in einem anderen Land gegen Rassendiskriminierung intervenieren. Das ist kein Schritt Richtung UNO-Beitritt, sondern eine wesentliche Weiterführung der schweizerischen Menschenrechtspolitik, welche die Erhaltung von Sicherheit und Frieden zum Ziele hat.

Aus den dargelegten Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zuzustimmen.

Dagegen

Argumente der Referendumskomitees

Gegen die Vorlage haben mehrere Komitees das Referendum ergriffen. Ein Komitee, das rund 47 800 Unterschriften gesammelt hat, macht folgende Gründe geltend:

Die Schweiz braucht keinen UNO-Maulkorb: Die "Aktion für freie Meinungsäußerung – gegen Rassismus und UNO-Bevormundung" lehnt einen UNO-Beitritt auf Raten ab. Unsere Solidarität mit der Welt beweisen wir durch unsere humanitäre Tradition.

Das heutige Strafrecht genügt: Zur Ahndung rassistisch motivierter Delikte reichen die heute gültigen Strafnormen aus. Aufforderung zu Delikten, Gewalt gegen Personen und Sachen, Grabschändung, Ehrverletzung und üble Nachrede können bestraft werden.

Der neue Strafartikel 261^{bis} ist ungerecht: Bei diesem ist die Gesinnung des Beschuldigten entscheidend. Die gleiche Tat kann strafbar sein, wenn das Gericht sie als "rassistisch" bewertet, oder straffrei bleiben, wenn andere Motive, z.B. politische, vorliegen. Auf jede, auch anonyme, Anzeige wegen "Rassismus" müssen – statt der Betroffenen – die Untersuchungsbehörden auf Staatskosten tätig werden.

Art. 261^{bis} ist schweizerfeindlich: Die Begünstigung von Schweizern, z.B. am Arbeits- und Wohnungsmarkt, würde eine Strafuntersuchung auslösen, wenn Ausländer Anzeige erstatten. Schnüffelei, Denunziantentum und Fichiererei würden einreissen; das politische Klima würde vergiftet.

Dafür

Haltung von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament wollen die Rassendiskriminierung bekämpfen. Der Bundesrat nimmt zu den gegnerischen Argumenten wie folgt Stellung:

Von Maulkorb kann keine Rede sein, schon gar nicht von einem UNO-Maulkorb. Selbstverständlich bleibt die Meinungsäußerungsfreiheit gewährleistet. Nur ihr Missbrauch zur Rassenhetze wird bestraft. Die Vorlage hat mit einem UNO-Beitritt nichts zu tun.

Das Strafrecht weist Lücken auf. Rassendiskriminierung ist heute nur strafbar, wenn sie sich auch z.B. gegen Leib und Leben richtet. Die Gesetzesrevision ist notwendig, damit rassendiskriminierendes Verhalten auch für sich allein bestraft werden kann.

Die Vorlage schafft Gerechtigkeit: Sie schützt alle Menschen in gleicher Weise. Nicht die Gesinnung wird bestraft. Bestraft wird nur, wer aus rassistischen Motiven andere Menschen öffentlich durch Handlungen oder Äußerungen verletzt. Wie bisher werden die Untersuchungsbehörden bei offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Anzeigen ein Verfahren frühzeitig einstellen.

Rassismus ist schweizerfeindlich. Toleranz ist eines der Hauptmerkmale unseres Landes mit seinen vielfältigen Kulturen. Die neuen Strafbestimmungen werden keine Auswirkungen auf den Arbeits- und den Wohnungsmarkt zeitigen, ermöglichen es aber, rassistische Auswüchse zu bekämpfen.

Dagegen

Art. 261^{bis} verstösst gegen grundlegende Menschenrechte: Das Recht auf freie Information, auf freie Meinungsbildung und -äusserung, auf Vertragsfreiheit und auf freie Verfügung über sein Eigentum (z.B. im Gastgewerbe), Schriftsteller, Kabarettisten usw. würden behindert. Bevorzugte Vermittlung christlich-abendländischer Werte in Schule und Öffentlichkeit, religiöse Darbietungen wie Krippenspiele und Passionsfeiern wären gefährdet, weil sich Andersgläubige "diskriminiert" fühlen könnten.

Kritik an der Einwanderungs- und Asylpolitik kann kriminalisiert werden: In Missachtung ihres gesetzlichen Auftrages zu einer restriktiven Einwanderungspolitik haben Bundesrat und Parlament trotz Amtseid den Anteil an Ausländern und Asylanten auf das Vierfache des europäischen Durchschnitts anwachsen lassen. Soll künftig die Kritik des Bürgers an dadurch herbeigeführten Übeln (Asylwesen, schlechtere Schulbildung wegen gemischter Klassen, Arbeitslosigkeit, Verlust an Sicherheit) strafbar werden?

Ein Komitee für Freiheit im Reden und Denken hat rund 10 550 Unterschriften gesammelt und begründet seine Opposition wie folgt:

Rassismus muss bekämpft werden. Vor allem mit Aufklärung und Erziehung, nur in Extremfällen mit aufwendiger Strafjustiz und mehr Bürokratie. Der Strafartikel geht weit über eine sinnvolle Bekämpfung des Rassismus hinaus: Schwammige Begriffe ("Auf-ruf zur Diskriminierung", "Ethnie" etc.) fördern Rechtsunsicherheit und willkürliche Anwendung. Weitere Forderungen sind absehbar: Ausländerstimmrecht, Klagerecht für Ausländerorganisationen usw.

Dafür

Die Meinungsäusserungs-, die Vertrags- und die Eigentumsfreiheit bleiben gewährleistet. Sie dürfen aber nicht missbraucht werden, um andere Menschen wegen ihrer Rassenzugehörigkeit herabzusetzen. Religiöse Darbietungen wie Krippenspiele und Passionsfeiern werden in keiner Weise behindert. Es ist nicht einzusehen, weshalb derartige Darbietungen für andere Menschen diskriminierend sein sollten.

Es ist falsch, einen Zusammenhang mit der Einwanderungs- und Asylpolitik zu konstruieren. Es handelt sich um getrennte Bereiche. Die neuen Strafbestimmungen behindern die für unsere Demokratie so wichtigen öffentlichen Auseinandersetzungen über politische Fragen keineswegs. Nach wie vor ist Kritik beispielsweise an der Einwanderungs- und Asylpolitik möglich. Eine restriktive Einwanderungspolitik stellt keine Rassendiskriminierung dar.

Gerade weil Rassismus bekämpft werden muss, sind die neuen Strafbestimmungen notwendig. Selbstverständlich müssen sie von Anstrengungen in der Erziehung und in der Ausbildung begleitet werden. Die neue Gesetzgebung wird die Gerichte in die Lage versetzen, rassendiskriminierende Handlungen und Äusserungen zu beurteilen und zu bestrafen.

Was bringt die Vorlage?

Wer jemanden wegen dessen Rasse, Volkszugehörigkeit oder Religion diskriminiert, wird von Amtes wegen verfolgt. So wird bestraft, wer

- öffentlich zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
- öffentlich diskriminierende Ideologien verbreitet,
- diskriminierende Propagandaaktionen organisiert und fördert sowie an solchen Aktionen teilnimmt,
- mit öffentlichen Äusserungen, welche die Menschenwürde verletzen, Einzelne oder Gruppen diskriminiert,
- öffentlich Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, verharmlost oder rechtfertigt oder
- jemandem eine für die Allgemeinheit bestimmte Leistung verweigert.

Abstimmungstext

Schweizerisches Strafgesetzbuch Militärstrafgesetz

Änderung vom 18. Juni 1993

Art. 1

Das Schweizerische Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Art. 261^{bis}

Rassen-
diskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 2

Das Militärstrafgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 171c

Rassen-
diskriminierung

¹ Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 25. September 1994 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zum Bundesbeschluss vom 18. März 1994 über die Aufhebung der Verbilligung von inländischem Brotgetreide aus Zolleinnahmen
- **JA** zur Änderung vom 18. Juni 1993 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Verbot der Rassendiskriminierung)